

1. die fristgemäße Einleitung des Strafvollzuges;
2. die richtige Strafzeitberechnung;
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen über die Erziehung der Strafgefangenen, die Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen sowie die Gewährleistung der materiell-technischen und sanitär-hygienischen Voraussetzungen für die Durchführung des Strafvollzuges;
4. die Entscheidung der Vollzugsorgane über Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges sowie die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung;
5. die umfassende Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung.

(2) Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte sind berechtigt und verpflichtet:

1. von den Vollzugsorganen Auskünfte über alle den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen;
2. besondere Vorkommnisse in den Strafvollzugseinrichtungen zu prüfen;
3. in die Vollzugs- und Erziehungsakten und in alle mit der Durchführung des Strafvollzuges zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen;
4. mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen;
5. ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, besonders Arreststrafen, zu überprüfen;
6. die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die verantwortlichen staatlichen Organe und den Einsatz der aus dem Strafvollzug entlassenen Personen in den Betrieben und Genossenschaften zu kontrollieren.

KAPITEL X

Schlußbestimmungen

§ 68

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Anmerkung: Zu diesem Gesetz sind am 15. 6. 1968 die LDB (Strafvollzugs-Ordnung) und die 2. DB (Ordnung über den Strafvollzug an Militärpersonen) erlassen worden, die ebenfalls am 1. 7. 1968 in Kraft getreten sind.